

FV Salia Sechtem 1923 e.V.



Hygienekonzept 2021.5

Fussball ist ein Mannschaftssport!

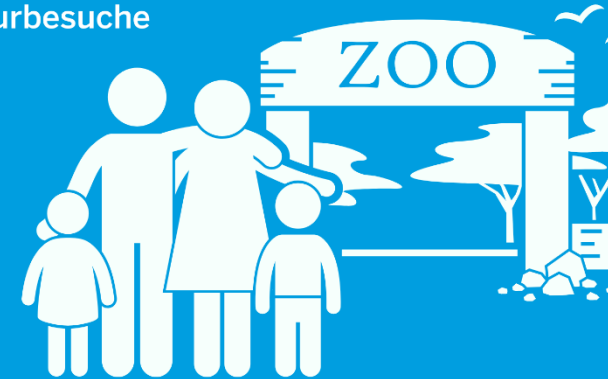
Darum lasst uns zusammen STARK sein!



2G* im Kultur- und Freizeitbereich

- Restaurants und sonstige Gastronomie
- Museen, Ausstellungen und Gedenkstätten
- Konzerte, Theater und Kinos
- Tierparks, zoologische Gärten und Freizeitparks
- Schwimmbäder und Wellnesseinrichtung
- Zuschauer bei Sportveranstaltungen
- Sportausübung (mit Ausnahmen)
- Weihnachtsmärkte und Volksfeste
- touristische Übernachtungen
- Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen,
außer medizinische oder pflegerische Dienstleistungen und Friseurbesuche

***Nachweis einer vollständigen Impfung oder Genesung. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahre sind hiervon ausgenommen.**



AB 24.
NOVEMBER

Ergänzung der 3G*-Regelungen

- Neuregelungen des Bundes, wie am Arbeitsplatz und im Personenverkehr (Busse, Bahnen, Flugzeuge usw.)
- Bildungseinrichtungen und -veranstaltungen der schulischen, beruflichen und sozialen Bildung
- standesamtliche Trauungen
- Friseurbesuche
- nicht-touristische Übernachtungen

*Nachweis einer vollständigen **Impfung oder Genesung oder Test: Schnelltest** nicht älter als **24 Stunden** oder **PCR-Test** nicht älter als **48 Stunden**. **Schülerinnen und Schüler** gelten aufgrund der verbindlichen Schultestungen **als getestete Personen**. Kinder bis zum Schuleintritt sind getesteten Personen gleichgestellt.



AB 24.
NOVEMBER

Maskenpflicht gilt weiterhin

- im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr,
- in Innenräumen mit Publikumsverkehr, z. B. in Einkaufsgeschäften
- in Außenbereichen, soweit die zuständige Behörde dies für konkret benannte Bereiche durch Allgemeinverfügung ausdrücklich anordnet.





CoronaSchVO: Informationen zum Sportbetrieb im FVM

Seit dem 24. November 2021 gilt in NRW eine neue Coronaschutzverordnung. Nachfolgende Regeln gelten für den Sportbetrieb im Fußball-Verband Mittelrhein.

Senioren

Unter Einhaltung der 2G-Regel kann im Fußball-Verband Mittelrhein (FVM) weiterhin Trainings- und Spielbetrieb gemäß den Vorgaben der neuen Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. November stattfinden. Die Regelung gilt für den Sportbetrieb auf Verbands- und Kreisebene der Herren und Frauen. Laut der aktuellen Verordnung reicht übergangsweise (aktuell nicht genauer geregelt in der CoronaSchVO) auch ein höchstens 48 Stunden alter, negativer PCR-Test aus, um am Trainings- oder Spielbetrieb teilnehmen zu können.

Um den Ablauf im Spielbetrieb einheitlich zu gestalten, hat der FVM folgendes Vorgehen festgelegt: Grundsätzlich ist der Heimverein für die Kontrolle der Nachweise verantwortlich. Der FVM hat hierzu Formulare erstellt, die die beiden Vereine vor jedem Spiel untereinander austauschen. Die Prüfung des Nachweises der Schiedsrichter*innen erfolgt über die Schiedsrichterausschüsse des FVM und der Kreise.

Jugend

Im Jugendbereich für die Altersklassen der Bambini bis einschließlich der C-Jugend gilt weiterhin die 3G-Regelung, da Schüler*innen (bis einschließlich 15 Jahren) aufgrund der regelmäßigen Schultestungen keine Nachweise erbringen müssen. Die Pflichtspiele der A- und B-Jugend werden für das Jahr 2021 abgesetzt. Der FVM trägt damit dem Umstand Rechnung, dass Impfungen für diese Altersgruppen erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich waren. Der Trainings- und Freundschaftsspielbetrieb ist aber auch für diese Altersklassen unter Einhaltung der 2G-Regelung möglich. Auch hier gilt, dass übergangsweise ein höchstens 48 Stunden alter, negativer PCR-Test ausreicht.

„Fußball spielen ist weiterhin möglich, dafür haben wir uns in den letzten Monaten immer wieder stark gemacht“, erklärt FVM-Präsident Bernd Neuendorf. „Wir wollen unseren Aktiven die Chance geben, ihren Sport entsprechend der Vorgaben der Politik auszuüben. Zugleich werben wir bei unseren Mitgliedern dafür, sich impfen zu lassen. Nur wenn wir eine hohe Impfquote erreichen, werden wir auch dauerhaft im Fußball ein Stück Normalität zurückgewinnen. Wir wissen, dass die Umsetzung in der Kürze der Zeit eine Umstellung für alle bedeutet. Wir haben daher auf allen Ebenen mit Hochdruck an einheitlichen Lösungen und Mustervorlagen gearbeitet, um die Vereine zu unterstützen.“



Orientierungshilfe zum Sportbetrieb in NRW auf Grundlage der CoronaSchVO NRW

Seit dem 24.11.2021 gilt in NRW eine neue Corona-Schutzverordnung. Sie ist zunächst bis zum 21.12.2021 gültig. Nachfolgende Regeln gelten für Sport:

Vereins- und Verbandssport grundsätzlich mit 2G

Grundsätzlich gilt für den gesamten Vereins- und Verbandssport in NRW die 2G-Regel. Das heißt:

- Drinnen und draußen; auf, in oder außerhalb von Sportanlagen, im öffentlichen Raum, in Schwimmbädern, Freizeiteinrichtungen und Fitnessstudios o. ä. Einrichtungen.
- Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssport, Individual- und Mannschaftssportarten, Training und Wettkampf.
-

Ausnahmen (hier gilt 3G)

Folgende Ausnahmen von der 2G-Regel werden definiert. Hier gilt die 3G-Regel:

1. Teilnehmende an allen offiziellen Ligen und Wettkämpfen im Profi- und Amateursport in Sportarten, deren Fachverbände dem Landessportbund NRW oder einer Mitgliedsorganisation des DOSB angehören, unterliegen der 3G-Regelung. Nicht immunisierte Sportler*innen benötigen einen PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist. Dies gilt sowohl für die eigentlichen Wettkämpfe als auch für das Training der Teilnehmenden.
2. Kinder und Jugendliche bis zum 16. Geburtstag (sie gelten auch ohne Nachweis als getestet).
3. ÜL/Trainer/Betreuer etc. (ehrenamtlich und hauptberuflich). Soweit sie nicht immunisiert sind, benötigen sie einen Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) und sie müssen während ihrer Tätigkeit eine medizinische Maske tragen.



Hygienekonzept für Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen in Innenräumen

Für Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen in Innenräumen (Summe der Aktiven und Zuschauer ohne feste Sitzplätze) ist dem zuständigen Gesundheitsamt vor der erstmaligen Öffnung ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept vorzulegen. Dieses muss nun auch darstellen, wie die o.g. Regeln kontrolliert werden.

Sitzungen und Versammlungen mit 3G

Für rechtlich erforderliche Sitzungen von Vereinsgremien und Vereinsversammlungen ohne geselligen Charakter gilt die 3G-Regel.

Zuschauer bei Sportveranstaltungen mit 2G

Auch hier gilt die 2G-Regel! Für die Zuschauerzahlen gilt unverändert: Drinnen 5000 plus 50 Prozent der restlichen Kapazität. Draußen ist auch bei mehr als 5000 eine volle Belegung aller Sitzplätze möglich.

Kontrollen

Alle Veranstalter der o. g. Veranstaltungen sind für die Einhaltung der Regeln und entsprechende Kontrollen verantwortlich. Bei der Kontrolle sind stichprobenhaft Abgleiche der Nachweise mit dem Personalausweis vorzunehmen.



Organisatorisches allg.

- **Nutzung und Betreten des Sportgeländes ausschließlich, wenn ein eigenes Training geplant ist.**
- **Den Anweisungen der Verantwortlichen (Trainer*innen und Vereinsmitarbeiter*innen) zur Nutzung des Sportgeländes ist Folge zu leisten.**
- **Trainingsmaterial und Ausrüstung (Hütchen, Stangen, Koordinationsleiter etc.) wird nach jeder Benutzung gründlich desinfiziert.**
- **Alle Teilnehmer*innen sollten bereits umgezogen auf das Sportplatzgelände kommen.**
- **Alle Teilnehmer sind geimpft oder genesen! Kinder und Jugendliche unter 15 Jahre sind hiervon nicht betroffen!**



Organisatorisches am Spieltag **und beim Training**

- **Die Kabinennutzung ist weiterhin möglich. Wenn dieser Bereich allerdings für Zuschauer*innen zugänglich ist, besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Diese sollte auch getragen werden, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.**
- **Spielbesprechungen können ggfs. auch auf dem Platz stattfinden!**



Hygiene- und Distanzregeln

- **Händewaschen (mind. 30sek. und mit Seife) oder Nutzung von Desinfektionsmittel vor und direkt nach der Trainingseinheit.**
- **Das tragen einer Mund-Nase-Maske ist auf dem ges. Gelände, wenn kein Abstand gehalten werden kann, außer auf dem Platz, zu empfehlen!**
- **Keine körperlichen Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck) durchführen**
- **Mitbringen eigener Getränkeflaschen, die zu Hause gefüllt wurden**

ZUSAMMEN GEGEN CORONA

AHA + A + L



ABSTAND



HYGIENE



**ALLTAGS-
MASKE**

+



APP






+

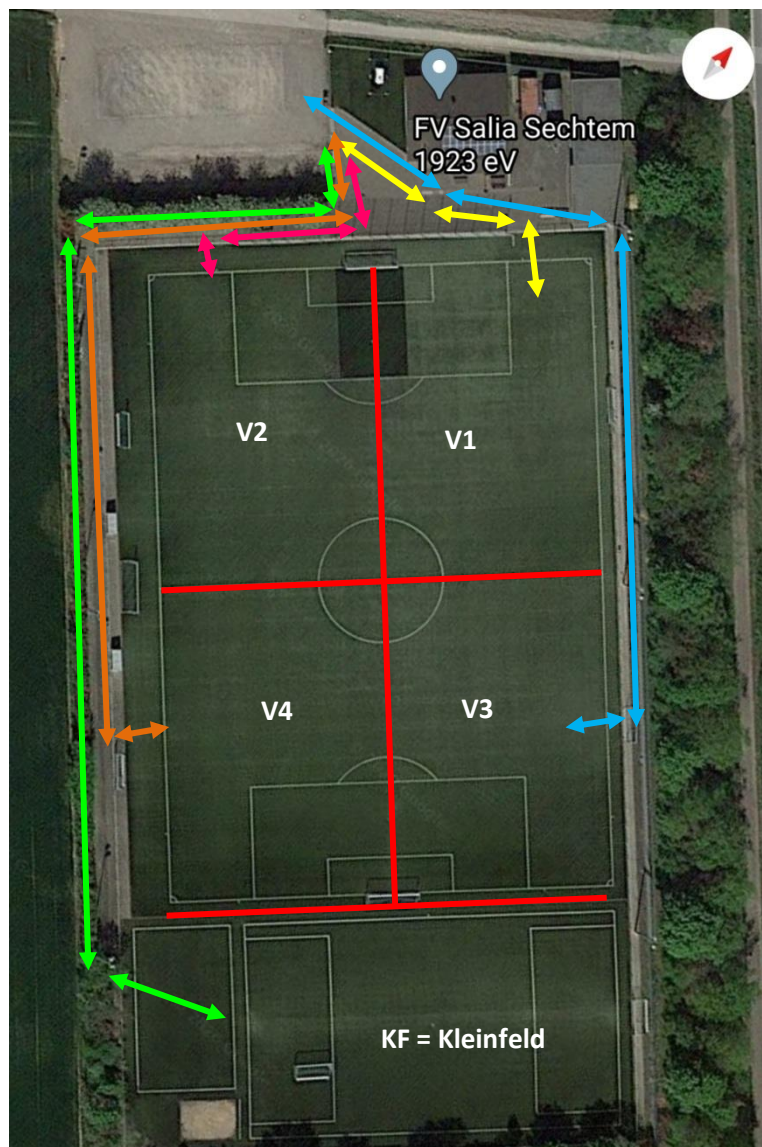


LÜFTEN

Sportplatzwege

Platz betreten und verlassen!

- Platzeinteilung
-  betreten und verlassen Feld **V1**
-  betreten und verlassen Feld **V2**
-  betreten und verlassen Feld **V3**
-  betreten und verlassen Feld **V4**
-  betreten und verlassen Feld **Kleinfeld**



An der ersten Tür des Vereinsheims befinden sich die Außentoiletten sowie ein Desinfektionsmittel

Am Eingang zum Unterstand des Vereinsheims befindet sich ein Desinfektionsspender

Im Vereinsheim befinden sich Toiletten (beim Betreten an Mund-Nase Maske denken)



Infoplan

- Toiletten stehen im und am Vereinsheim zur Verfügung
- Sollte ein Spieler/in oder Trainer/in am Tag des Trainings Grippe- oder Erkältungssymptome haben, bleibt er/ sie bitte zu Hause

**Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
(Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) Vom 17. August 2021.**

In der ab dem 24. Novemebr 2021 gültigen Fassung

<https://www.lsb.nrw/medien/news/artikel/neue-coronaschutzverordnung-was-gilt-fuer-den-sport>